

# Satzung

## des Zitherklubs Regensburg 1884 e. V.

### § 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zitherklub Regensburg 1884 e. V. “.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Regensburg.

### § 2 – Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Fortentwicklung der Zithermusik. Als Mitglied im Deutschen Zithermusikbund e. V. (DZB) betreibt der Verein diese Förderung unter Einbeziehung des Veranstaltungs- und Fortbildungsangebotes des DZB und erklärt sich mit dessen Zielen und Zwecken im Hinblick auf die Pflege des Zitherspiels einverstanden. Daneben pflegt und fördert er auch die Ausübung anderer musikalischer Bereiche, die in Beziehung zu der Zithermusik stehen. Er dient damit auch der regionalen Pflege von Kultur und Brauchtum.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Ausübung der Musik durch regelmäßige Proben mit gemeinschaftlichem Spiel und musikalischer Arbeit sowie durch die Ausbildung und Förderung von Musikern und Jungmusikern
  - b) die Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und öffentlichen Auftritten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer parteipolitischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sofern sie die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

### § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich oder elektronisch per Beitrittserklärung bei dessen Vorstand zu beantragen; Minderjährige bedürfen der Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet einer der Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss. Erfolgt die Aufnahme aufgrund der Beschwerde, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses.

### § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein lebt von den Aktivitäten seiner Mitglieder. Daher haben die Mitglieder die Pflicht, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen das Sachvermögen des Vereines angemessen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen, insbesondere die Proben regelmäßig besuchen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse herbeizuführen.

## **§ 6 – Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein durch besondere Verdienste bemüht haben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Erweiterter Vorstandes und mit dem Einverständnis des Betroffenen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Ansonsten richten sich seine Rechte und Pflichten nach § 5 dieser Satzung.

## **§ 7 – Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereines, durch Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Frist von einem Kalendermonat zum Jahresende möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde nach Maßgabe der Satzung zu. Bis zur Entscheidung hierüber ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Der Ausscheidende erhält nur seine eingebrachte Sacheinlage zurück; darüber hinaus stehen ihm keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Er hat sämtliches Klubeigentum zurückzugeben.

## **§ 8 – Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Erinnerung. Zahlungsrückstände von 1 Jahr oder länger können einen wichtigen

Grund im Sinne von § 7 III 1 dieser Satzung darstellen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehalten.

## **§ 9 – Vermögen**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Das Vereinsvermögen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
  - a) Beiträge
  - b) Freiwillige Beiträge, Spenden und Schenkungen
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Konzerten
  - d) Inventar
  - e) Sonstige, auch zweckgebundene Zuwendungen.

## **§ 10 – Geschäftsjahr und Verwaltung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form. Betreffen sie nur die aktiven Mitglieder, kann dies bei laufenden Angelegenheiten in mündlicher Form geschehen. Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterter Vorstandes können mündlich erfolgen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.
- (4) Berechnungen aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen richten sich nach dem Datum des Poststempels oder der Absendung der elektronischen Mitteilung. Die maßgebliche Email-Adresse für elektronische Mitteilungen an den Verein ist [info@zitherklub.de](mailto:info@zitherklub.de).
- (5) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat bei Wahlen ein Stichentscheid zu erfolgen; ansonsten gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Vorstand und Erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet hier die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## § 11 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand.

## § 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes aktive und fördernde Mitglied sowie Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens einem Fünftel der gesamten Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes bzw. nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von dessen satzungsmäßigem Vertreter geleitet.
- (7) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Musikalischen Leiters
- d) Bericht des Kassiers
- e) Rechnungsbericht der Kassenprüfer mit Entlastungsantrag des Kassiers

f) Beschlussfassung über alle rechtzeitig gestellten Anträge.

(8) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Neuwahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes, gegebenenfalls nach Feststellung einer Unvollständigkeit
- c) Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern
- g) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen
- f) Wahl zweier Kassenprüfer

(9) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung begehren.

Entscheidungen über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 – Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereines gehören an:

- a) der erste und zweite Vorsitzende
- b) der erste Musikalische Leiter
- c) der erste Schriftführer
- d) der erste Kassier.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung oder zwingende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich als auch außergerichtlich.

- (3) Jeweils ein Mitglied des Vorstandes ist in Verbindung mit dem ersten Vorsitzenden gesamtvertretungsberechtigt.
- (4) Eine Amtentziehung einzelner Amtsinhaber ist durch einstimmigen Beschluss des Erweiterten Vorstandes möglich.

#### **§ 14 – Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und kann ergänzend ganz oder teilweise gewählt werden. Ihm gehören an:

- a) der gesamte Vorstand lt. § 13 (1)
- b) der erste und zweite Archivar
- c) der zweite Musikalische Leiter
- d) der zweite Schriftführer
- e) der zweite Kassier.

#### **§ 15 – Wahl von Vorstand und Erweitertem Vorstand**

- (1) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von drei Jahren mittels geheimer Wahl oder Akklamation gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so führt der Vertreter dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese muss eine Neuwahl des betroffenen Amtes vornehmen.
- (2) In den Erweiterten Vorstand können durch die Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder gewählt werden, soweit sie sich zuvor schriftlich oder elektronisch damit einverstanden erklärt haben.
- (3) Das Wahlgremium besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlassistenten und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlverfahrens gewählt. Es dürfen weder Mitglieder des amtierenden Erweiterten Vorstandes sein, noch ist der Wahlleiter als neuer Vereinsvorsitzender wählbar. Seine Aufgaben umfassen die Entlastung des bisherigen Vorstandes und die Durchführung der Neuwahlen.

#### **§ 16 – Befugnisse von Vorstandschaft und Erweitertem Vorstand**

- (1) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands bzw. des Erweiterten Vorstandes; er beruft ihn nach seinem Ermessen ein. Eine Einberufung ist zwingend, wenn drei Mitglieder des Vorstands bzw. Erweiterten Vorstandes dies beantragen.
- (2) Dem ersten Musikalischen Leiter obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Konzertprogramme werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Mitwirkenden.
- (3) Die Aufgaben der Schriftführer sind:
  - a) Protokollierung von Versammlungen und Beschlüssen
  - b) Schriftwechsel
  - c) Pressearbeiten
  - d) Führung der ChronikProtokolle und Schriftstücke sind jeweils vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Der erste Kassier verwaltet die Kasse des Vereines, führt ordnungsgemäß Buch über die finanziellen Belange des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen und leistet Zahlungen des Vereines im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Nicht benötigte Gelder sind bestverzinslich und mündelsicher bei der Bank des Vereins einzulegen. Der Kassier ist ermächtigt, über Beträge bis Euro 150 alleine zu Vereinszwecken zu verfügen. Verfügungen darüber hinaus kann er nur zusammen mit einem der Vorsitzenden tätigen.
- (5) Die Archivare führen das Notenarchiv und das Inventarverzeichnis und sind verantwortlich für das von ihnen übernommene Klubeigentum. Noten und Gegenstände aus dem Inventar werden nur mit Einverständnis eines Archivars und eines Dirigenten ausgegeben. Die Ausgabe von Inventargegenständen erfolgt nur gegen Quittung.

## **§ 17 – Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsbelege des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 18 – Beschwerde**

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich oder elektronisch binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Beschlusses vom Betroffenen beim Vorstand einzulegen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- (4) Wird die Beschwerde in den vorgesehenen Fällen nicht eingelegt, so liegt hierin ein Verzicht auf die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges.

## **§ 19 – Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

## **§ 20 – Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die einberufene Mitgliederversammlung mangels erforderlicher Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf einzuberufen, dass diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung

zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines einer gemeinnützigen oder sozialen Einrichtung vorrangig der Stadt oder des Landkreises Regensburg zu. Die Entscheidung hierüber obliegt der auflösenden Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren.

## **§ 21 – Mitgliedschaften des Vereines**

- (1) Der Zitherklub Regensburg 1884 e.V. gehört dem Deutschen Zithermusikbund e.V. als Mitglied an. Der Austritt aus dem selben kann nur durch qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Daneben ist der Verein Mitglied im Oberpfälzer Kulturbund e.V. und bei den Oberpfälzer Volksmusikfreunden e.V.. Eine Entscheidung über die Änderung oder den Erwerb weiterer Mitgliedschaften zur Erreichung des Vereinszwecks obliegt dem Erweiterten Vorstand.
- (3) Außerdem sollen freundschaftliche Kontakte zu anderen Zitherensembles und anderen musikalischen Vereinigungen unterhalten und gefördert werden.

## **§ 22 – Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

## **§ 23 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 27.01.2016 beschlossen und tritt zum 27.07.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 31.01.1973 sowie der Änderungen zum 15. Mai 2002 und dem 28.01.2004.